



Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Merkblatt

zur Beantragung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle für Sportwetten in NRW

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bzw. die Vermittlung von Sportwetten in Lottoannahmestellen ist zunächst die Erteilung einer Konzession für den Veranstalter von Sportwetten erforderlich. Zuständig für die Erteilung von Konzessionen ist das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Ab dem 01.01.2020 können in NRW die Veranstalter (Konzessionsnehmer) auch die Erteilung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle bzw. ggf. eine Vermittlungserlaubnis für Sportwetten in Lottoannahmestellen bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Über die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle wird grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Erlaubnisbehörde/zuständigen Bezirksregierung entschieden.

Die Erlaubnis ist weder übertragbar oder veräußerbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen.

Antrag

Aus dem schriftlichen Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle, der vom Konzessionsnehmer zu stellen ist, muss hervorgehen:

1. die Konzessionsnehmerin oder der Konzessionsnehmer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift der Betreiberin oder des Betreibers der Wettvermittlungsstelle und der Wettvermittlungsstellenleitung,
2. die Geschäftsanschrift der Wettvermittlungsstelle

Die weiteren Antragsunterlagen sollten unverzüglich nachgereicht werden.

Das **Antragsformular** mit der **Übersicht über die einzureichenden Unterlagen**, die vom Antragsteller abzugebenden **Erklärungen** und die **Anlage zum Sozialkonzept** finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierungen.

Das Antragsformular kann auch für die Beantragung der Wettvermittlung von Sportwetten in Lottoannahmestellen genutzt werden.

Befristung

Die Erlaubnis ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt.

Bestandsschutz

Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten gemäß § 13 Abs. 14 AG GlüStV NRW als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des § 13 Absatzes 4 Satz 1 AG GlüStV NRW übergangsweise bis zum 30. Juni 2022 vereinbar. Insbesondere die Regelungen, dass Wettvermittlungsstellen nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden soll (dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu Grunde gelegt werden) und, dass die Vermittlung von Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen verboten ist, bleiben hiervon unberührt.

Ein Antrag und eine Erlaubnis sind auch für diese Wettvermittlungsstellen erforderlich.

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen bis zum 30.06.2022 zu befristen, danach wäre ein neuer Antrag nach § 13 Abs. 2 AG GlüStV NRW zu stellen, wobei dann der Mindestabstand nach § 13 Abs. 4 Satz 1 einzuhalten ist.

Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Die Erlaubnis entfaltet keine Konzentrationswirkung. Weitere Erlaubnisse zur Einrichtung und zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle nach anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. nach dem Bau- oder Gewerbeamt, bleiben hiervon unberührt. Diese sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Folgen bei Veränderungen, z.B. bei Betreiberwechsel

Veränderungen erlaubnisbegründender Tatsachen können sich auf die erteilte Erlaubnis auswirken und sind anzeigepflichtig. Bitte teilen Sie uns die Veränderungen mit Hilfe des Vordruckes zur Änderungsanzeige, welches ebenfalls auf den Internetseiten der Bezirksregierungen zu finden ist, mit.

Form der Unterlagen

Der Antrag ist schriftlich im Original, d.h. unterschrieben, in deutscher Sprache vorzulegen. Eine Antragstellung durch E-Mail und Telefax ist unzulässig.

Dem Antragsvordruck können Sie entnehmen, welche Unterlagen und Nachweise im Original, in einfacher oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

Das Antragsformular und alle Anlagen sind für jede Wettvermittlungsstelle einzeln auszufüllen und bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen einzureichen. Ebenfalls sind sämtliche erforderlichen Unterlagen/Dokumente, welche für alle Wettvermittlungsstellen bzw. für die Betreiber von mehreren Wettvermittlungsstellen gleichermaßen gelten, jedem Antrag beizufügen. Dabei ist es ausreichend, wenn gleichlautende Dokumente einmal im Original bzw. als beglaubigte Kopie und im Übrigen als normale Kopie beigefügt werden.

Anträge, Belege oder sonstige Dokumente in einer fremden Sprache sollen mit einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung eingereicht werden.

Bitte reichen Sie die Unterlagen nicht geklammert/geheftet (keine Heftklammern) oder in gebundener Form, sondern nur mit leicht lösbaren Verbindungen, ein.

Gebühren

Für die Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle ist eine Gebühr zu erheben (vgl. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Tarifstelle 17 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).

Mindestabstand

Zu anderen Wettvermittlungsstellen und zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Vermittlung von Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen ist verboten.

Nachreichen von Unterlagen

Sofern es nicht möglich ist, sämtliche Antragsunterlagen vollständig einzureichen, sind die noch fehlenden Unterlagen unverzüglich nach Erhalt/Erstellung vorzulegen, dies gilt auch für die Konzession.

Eine abschließende Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen komplett vorliegen.

Schulung

Da in NRW derzeit noch keine Schulungsträger für den Bereich der Sportwetten zugelassen sind, werden die Erlaubnisse unter Setzung einer Nachreichfrist erteilt werden. Die Unterlagen können nachgereicht werden.

Sobald es jedoch anerkannte Schulungsträger in NRW gibt, kann eine Erlaubnis nur dann -unter Setzung einer Nachreichfrist- erteilt werden, wenn der Antragsteller durch eine „Bescheinigung“ des Schulungsträgers nachweisen kann, dass eine zeitnahe Schulungsteilnahme nicht möglich ist. Aus dieser „Bescheinigung“ sollte auch der konkrete Schulungszeitpunkt hervorgehen.

Hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung. Wenn eine ausreichende Anzahl von Schulungsträgern eine NRW-Zulassung besitzt, ist der Schulungsnachweis vor Erlaubniserteilung zu erbringen.

Rechtliche Grundlagen

- Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)
- Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV NRW)
- Annahme- und Vermittlungsstellenverordnung (AnVerVO NRW)
- Losverfahrensverordnung (LosVerfVO NRW)

Dieses Merkblatt ist als Orientierungshilfe gedacht und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Antragsformular auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Hinweise zum Datenschutz bei Datenerhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO): s. Internetauftritt der jeweiligen Bezirksregierung.

Stand: 05/2020